

**Oberlandesgericht München**

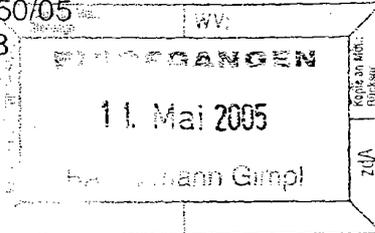
Schleißheimer Str. 139, 80797 München

34 Wx 037/05

LG Nürnberg-Fürth 18 T 2150/05

AG Fürth (Bay.) XIV 16/05 B

B/sch



**BESCHLUSS**

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Richters am Bayerischen Obersten Landesgericht Lorbacher als Vorsitzenden sowie der Richterinnen am Oberlandesgericht Dr.Deneke-Stoll und Baßler

am 9. Mai 2005

in der Abschiebungshaftsache

Nürnberg,

gesetzlich vertreten durch ihren Vormund

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Hermann Gimpl, Ludwigstraße 37, 90402 Nürnberg,

Beteiligte Ausländerbehörde:  
Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90744 Fürth,

auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen vom 24.3.2005

b e s c h l o s s e n :

Die Stadt Fürth hat die der Betroffenen in allen Rechtszügen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Ausländerbehörde betreibt die Abschiebung der Betroffenen. Diese gibt an, 1988 in Dafur/Sudan geboren und sudanesischer Staatsangehöriger zu sein. Sie sei im November 2004 an Bord eines Schiffes versteckt über eine ihr unbekannt Route in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Betroffene besitzt weder einen gültigen Reisepass noch ein Visum. Ihr am 15.11.2004 gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 31.1.2005 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ihr Antrag auf aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid eingelegten Klage wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 14.2.2005, zugestellt am 23.2.2005, unanfechtbar abgelehnt. Die Betroffene ist damit seit 23.2.2005 ausreisepflichtig. Die Ausreisefrist endete am 2.3.2005.

Mit Beschluss vom 3.3.2005 hat das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörde gegen die Betroffene zur Sicherung ihrer Abschiebung mit sofortiger Wirksamkeit Abschiebungshaft bis längstens 3.6.2005 angeordnet. Die von der Betroffenen hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht am 21.3.2005 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Betroffene mit der sofortigen weiteren Beschwerde vom 24.3.2005.

Am 1.4.2005 wurde die Betroffene aus der Haft entlassen. Die Betroffene hat daraufhin „das Rechtsmittel“ für erledigt erklärt und beantragt, der Beschwerdegegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

II.

1. Durch die Entlassung der Betroffenen aus der Abschiebungshaft hat sich die Hauptsache erledigt (vgl. BayObLGZ 1986, 310/311; OLG Karlsruhe Die Justiz 2001, 30/31). Die Betroffene hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass sie durch ihren Bevollmächtigten eine ersichtlich auf die Hauptsache bezogene Erledigungserklärung abgegeben und ausdrücklich ihr Rechtsmittel auf den Kostenpunkt beschränkt hat.

2. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen hat gemäß § 16 Satz 1 FEVG die kreisfreie Stadt F., der die Ausländerbehörde angehört, zu tragen. Die Haftanordnung wäre nämlich aufzuheben gewesen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrags lag nicht vor.

a) Allerdings haben die Vorinstanzen zu Recht festgestellt, dass die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig und der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gegeben war (wechselnde Alias-Personalien, offensichtliche Unrichtigkeit der Angaben bezüglich Nationalität und Herkunftsland). Bei einem erwachsenen Betroffenen wäre unter solchen Umständen die Anordnung und Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft zulässig gewesen, da die Täuschung über die Identität den Verdacht begründet, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen (BayObLG Beschluss vom 6.3.2000, 3Z BR 62/00 = OLG-Report 2000, 56). Eine nach Aktenlage bestehende HIV-Infektion der Betroffenen ist bisher nicht ausgebrochen und hätte eine Abschiebung binnen drei Monaten voraussichtlich nicht gehindert.

b) Die Vorinstanzen sind zur Person verfahrensfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Betroffene im Oktober 1988 geboren und somit minderjährig ist. Die Minderjährigkeit eines von Abschiebungshaft Betroffenen bestimmt sich nämlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), also nach § 2 BGB. Soweit die Betroffene auch einen Aliasnamen mit einem abweichenden Geburtsdatum (1973) benützte, erwiesen sich diese Personalien als offensichtlich falsch.

Die Minderjährigkeit eines Ausländers schließt nicht generell die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG aus (BayObLG Beschluss vom 26.6.2003, 17 BR 66/03; BayObLGZ 2000, 203 jeweils zu § 57 Abs. 2 AuslG; OLG München

Beschluss vom 28.4.2005, 34 Wx 45/05). Jedoch sind erhöhte Anforderungen an die Beachtung des Beschleunigungsgebots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Minderjährige sind besonders schutzbedürftig. Sie werden durch den Vollzug der Haftanordnung typischerweise erheblich betroffen und können dadurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs wird es deshalb regelmäßig erfordern, dass die Ausländerbehörde prüft, ob mildere Mittel als Haft zur Sicherung der zwangsweisen Ausreise in Betracht kommen, z.B. die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung (vgl. OLG Köln Beschluss vom 11.9.2002, 16 Wx 164/02, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang; Beschluss vom 5.2.2003, 16 Wx 247/02 = OLGR Köln 2003, 193; OLG Frankfurt Beschluss vom 30.8.2004, 20 W 245/04, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang; KG Berlin Beschluss vom 18.3.2005, 26 W 84/04). Falls die Ausländerbehörde solche Möglichkeiten nicht sieht, hat sie dies im Einzelnen darzulegen.

Die Ausländerbehörde hat zu keinem Zeitpunkt Gründe vorgebracht, die die Anordnung und Aufrechterhaltung der Haft als unerlässliches Mittel für die Durchführung der Abschiebung erscheinen lassen. Der Umstand, dass unter Einschaltung des Jugendamtes am 31.3.2005 ein Vormund bestellt und die Betroffene sodann aus der Haft entlassen wurde, legt den gegenteiligen Schluss nahe. Demgemäß hätte auch am 2.3.2005 verfahren werden können.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft lagen damit von Anfang an nicht vor. Darauf, ob das Landgericht verfahrensfehlerhaft von einer Anhörung der Betroffenen abgesehen hat, kommt es nicht mehr an.

Lorbacher

Dr.Deneke-Stoll

Baßler



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift:  
München, ..... 09. Mai 2005 .....  
Geschäftsstelle d. Oberlandesgerichts München  
Der Urkundsbeamte:

*Handwritten signature*